

AGBs Fashion Pool GmbH

1. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Einkaufsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Es gelten folgende Zahlungskonditionen: abzüglich 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, 30 Tage rein netto. Lieferungen aus Aufträgen bei einer neuen Geschäftsverbindung erfolgen grundsätzlich nur mit dem Zahlungsziel 30% der Auftragssumme nach Orderbestätigung und 70% der Auftragssumme vor Lieferung. Gleiches gilt für Kunden, bei denen wir eine Ablehnung seitens unserer Kreditversicherung erhalten haben.
3. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden Mehrwertsteuer.
4. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Bei Nichtabnahme des Auftrages sind wir berechtigt, einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 30% des Kaufpreises geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen (nachteilige Auskünfte, Wechsel- und Scheckproteste, schleppende Zahlungsweise, Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc.) und unser Anspruch auf Zahlung hier durch gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware solange zurückzuhalten, bis der Kunde selbst oder durch Dritte eine angemessene Sicherheit geleistet oder unseren Zahlungsanspruch vollständig erfüllt hat.
7. Wechsel, Schecks und andere Zahlungspapiere werden nur erfüllungshalber angenommen. Erfüllung tritt erst bei endgültiger Gutschrift derselben ein. Alle Wechsel- und Diskontspesen, einschließlich aller etwa anfallenden Gebühren und Einziehungskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Die Laufzeit der Wechsel beträgt grundsätzlich maximal 60 Tage.
8. Im Falle eines Mangels leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Neulieferung mangelfreier oder Reparatur der mangelhaften Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen. Entsteht dem Kunden durch den Mangel ein Schaden, gelten die Regelungen der Ziff. 9. Wir haften für Mängel für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der durch einen schuldhaft verursachten Mangel entstehenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.
9. Wir haften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der einfach schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde zur Vertragsdurchführung regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir dem Grunde nach, aber in der Höhe beschränkt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.
10. Eine Aufrechnung des Kunden oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
11. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus einschließlich aller Zahlungen aus, der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Scheck- Wechselverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt aufrecht erhalten, bis die von uns mit der Wechselausstellung übernommene Verbindlichkeit durch Wechselauslösung erloschen ist. Unter Abtretung aller Forderungen, die dem Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den oder die Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde ist auch nach deren Abtretung ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Hiervon werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug kommt. Sind wir zum Einzug berechtigt können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen, deren Bestand und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen uns unverzüglich aushändigt sowie den Schuldnern die Abtretungen schriftlich mitteilt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedweder Art ist der Kunde verpflichtet, die Gläubiger und den Vollziehungsbeamten auf unser Recht hinzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, uns von irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unser Eigentum betreffen, unverzüglich zu unterrichten, damit wir in der Lage sind, ggfs. Drittwiderspruchsklage zu erheben. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zuzusenden.
12. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche der Sitz unserer jeweiligen Niederlassung. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.